

Satzung

Fußballförderverein Schwarz-Weiß e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fußballförderverein Schwarz-Weiß e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 82386 Oberhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weilheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung des Fußballsports durch ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Abteilung Fußball im BSC Oberhausen.
2. Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten BSC Oberhausen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und dem Fanartikelverkauf, sowie Werbeeinnahmen. Des Weiteren werden Veranstaltungen in Zelten, Sälen oder im Freien organisiert, welche mit Unterhaltungsprogramm und Verköstigung durchgeführt werden. Auch diese dienen der ideellen Werbung für den geförderten Zweck. Der Satzungszweck kann dazu im Besonderen durch unentgeltliche Hilfe und Unterstützung erfolgen. (geändert am 30.10.2010)

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Sie ist endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
3. Beiträge sind keine Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht (im Sinne des § 26 BGB) aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Beauftragten für Sponsoring
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei gewählte Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiter führt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

6. Der Vorstand kann für die Umsetzung seiner Ziele und Aufgaben Beisitzer benennen. Die Beisitzer werden bis zum Ende der Amtsperiode berufen. Die Beisitzer haben beratende Funktionen und sollen die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen mit Bekanntgabe der entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - der Vorstand im Vereinsinteresse für notwendig hält
 - ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, anzufertigen.

§ 9 Kassenprüfung / Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt über die Jahreshauptversammlung zwei Revisoren für die Dauer von 2 Jahren. Die Revisoren gehören nicht dem Vorstand an.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege zu prüfen, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwaltung, zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Jahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Die Revisoren haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren und sind von dieser zu entlasten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die unter § 2 Abs. 1 genannte Abteilung Fußball im BSC Oberhausen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Fußballsports in Oberhausen im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am **17.04.2010** in 82386 Oberhausen beschlossen und am **30.10.2010** durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung in die vorliegende Form geändert.

82386 Oberhausen, den 30. 10. 2010